

Frauenförderung und Gender-Aspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Ursprung des Projektes

Wunsch der Politik, rechtlich mögliche Wege zur Berücksichtigung von Frauenförderung und Gender-Aspekten im Rahmen der öffentlichen Vergabe zu finden (rot-grünes Projekt)

Ausgangspunkt: Berliner Modell

-> interdisziplinäre Arbeitsgruppe: Erarbeitung von Instrumenten

Unterschied zum Berliner Modell:

- Materielle Gesetzgebungskompetenz liegt beim Bund (Art. 14 b B-VG) -> Schaffung einer Verordnung auf Landesebene ist somit rechtlich nicht möglich
- Gestaltung als vertragliche Nebenverpflichtung (19 Abs. 6 bzw. 187 Abs. 6 BVergG 2006)
- Judikatur des verbesserungsfähigen Mangels

Entwicklung von 3 Instrumenten:

- Gendersensible Bedarfserhebung, Beschaffungsplanung und Leistungsbeschreibung
- Berücksichtigung von Frauenförderung und Gender-Aspekten bei der Formulierung konkreter qualitativer Zuschlagskriterien
- Frauenförderung als soziale Ausführungsbedingung im Auftrag (Verpflichtungserklärung)

-> Erlass des Herrn Magistratsdirektors
vom 29.9.2010, ZI: MDS-K-529/10

- richtet sich an die Magistratsabteilungen 27 und 54
- Durchführung von Pilotprojekten
- Dienstleistungsaufträge

1) Gendersensible Bedarfserhebung, Beschaffungsplanung und Leistungsbeschreibung

- Bewusstseinsbildung bei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der beschaffenden Stellen
- Begleitmaßnahmen (Schulungen, Checklisten,...)

2) Berücksichtigung bei der Formulierung konkreter qualitativer Zuschlagskriterien

- Wahl des Bestbieterprinzips
- Formulierung konkreter Zuschlagskriterien
- Gewichtung

3) Soziale Ausführungsbedingungen im Auftrag (Verpflichtungserklärung)

Voraussetzungen für die Anwendbarkeit:

- Auftragswert > 40.000,- €
- Leistungsfrist > 6 Monate
- Anzahl der dauerhaft beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer > 20

- > Unternehmen wählt aus dem der Verpflichtungserklärung angeschlossenen Maßnahmenkatalog aus jeder der vier Gruppen je 1 Maßnahme aus
- > durch Unterfertigen der Verpflichtungserklärung entsteht die vertragliche Nebenverpflichtung zur Umsetzung dieser ausgewählten Maßnahmen bei der Auftragserfüllung
- > Umsetzung bis zur Hälfte der Leistungsfrist

Opting-out-Möglichkeit:

für kleine Unternehmen

< 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und
< 10 Mio. € Jahresumsatz bzw. Bilanzsumme
in den letzten 3 Jahren

-> Entfall der Auswahl einer Maßnahme aus den
Gruppen B oder C

Überprüfung:

schriftlicher Nachweis der Umsetzung bzw.

Bekanntgabe der Gründe, die Umsetzung verhindern,
durch Unternehmen (Gegenzeichnung!) bis zur Hälfte
der Leistungsfrist

vergebende Stelle: zweimalige Setzung einer
angemessenen Nachfrist, sofern nicht aussichtslos

Folge der Verweigerung der Unterfertigung der Verpflichtungserklärung:

- Ausscheiden des Angebots

Folgen der Nichtumsetzung der gewählten Maßnahmen:

- Eintragung des Statushinweises „schwerwiegender Mangel“ im ANKÖ
- Pönale: 1 ‰ der Auftragssumme/Woche,
max. 1 % der Auftragssumme bzw.
max. 10.000,- €

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Kontakt:

Mag^a Marion Häfner-Wittenberger

Magistrat der Stadt Wien

Magistratsabteilung 63

Wipplingerstraße 8, 1010 Wien

Tel: (+43 1) 4000-97158

Fax: (+43 1) 4000-99-97115

E-Mail: marion.haefner-wittenberger@wien.gv.at

<http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/>